Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/30 86/15/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1986

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §16;

Rechtssatz

Das GebG enthält keine Bestimmung, wonach Bezieher von Notstandshilfen von der Entrichtung von Gebühren befreit sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986150004.X01

Im RIS seit

30.06.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at